

264

Frantzen & Wehle · Joachimstaler Str. 10-12 · D-10719 Berlin · Germany



FRANTZEN & WEHLE

RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

Verwaltungsgericht Berlin
29. Kammer
Kirchstraße 7
10557 Berlin-Moabit

Nachbriefkasten

Briefannahme		
Verwaltungsgericht Berlin		
Eing: 26. JAN. 2011		
6	Doppel	Akten
	Vollm.	Anl.
		EB
		fach

DR. CHRISTOPHER FRANTZEN
Rechtsanwalt und Notar

JAN WEHLE (bis 30.11.2009)
Rechtsanwalt

TOBIAS BERGER
Rechtsanwalt

BERLIN, 25. Januar 2011

Az.: CF/SB 07/0014
g:\texte\cf1\s\2501rütten_loening.docx

- VG 29 K 3.11 R -
(VG 29 A 260/07 -)

In der Verwaltungsstreitsache

Ruth Imbsweiler-Oswalt u.a.

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

nehmen wir Bezug auf die uns mit gerichtlicher Verfügung vom 07.01.2011 zugestellte Anhörungsrüge der Beigeladenen zu 2) vom 04.01.2011 und tragen hierzu wie folgt vor:

Das Bundesverwaltungsgericht geht in seinem Streitwertbeschluss vom 25.11.2009 (BVerwG 8 C 12/08) zu Recht von einem Streitwert für das Gesamtverfahren in Höhe von EUR 50.000,00 aus und hat diesen für das Revisionsverfahren auf EUR 33.334,00 festgesetzt, und zwar

*v. ab 1.2.11
v. Imbsweiler a
Recht. + Bewert.
2/1 wo (Bund)
Sdu 1.1.1
Sch*

Joachimstaler Straße 10 - 12 /
Kurfürstendamm
D-10719 Berlin
Germany

Telefon
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 0
Telefon (Notariat)
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 12
Telefax
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 42

eMail
kanzlei@frantzen-wehle.de
Internet
www.frantzen-wehle.de

Bankverbindung
Berliner Volksbank eG
Kto 546 9076 000
BLZ 100 900 00

IBAN: DE 30 1009 0000 5469 0760 00
SWIFT/BIC: BEVODEBB

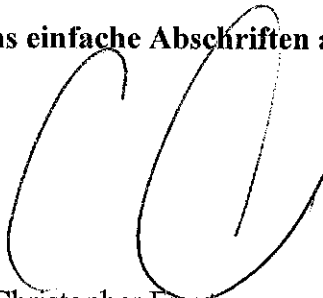
Steuer-Nr.
13/292/61094

165

mit der Begründung, dass in dem Revisionsverfahren nur über das angegriffene Teilurteil gestritten wurde und daher nur zwei Drittel von EUR 50.000,00 anzusetzen waren („Für die Feststellung der vermögensrechtlichen Berechtigung sind zwei Drittel des Wertes des zurückverlangten Unternehmens anzusetzen, der nach dem erzielten Veräußerungserlös mit 50.000 € beziffert wird.“). Vorliegend von einem höheren Streitwert als EUR 50.000,00 auszugehen halten wir für nicht sachgerecht, dies vor dem Hintergrund, dass die Beigeladene zu 2) den streitgegenständlichen Verlag seinerzeit mit DM 100.000,00 = ca. EUR 50.000,00 veräußert hat, unbeschadet der Frage, ob diese Veräußerung seinerzeit wirksam geworden ist oder nicht.

Von einer Stellungnahme zu dem uns mit weiterer gerichtlicher Verfügung vom 13.01.2011 zugestellten Kostenfestsetzungsantrag der Beigeladenen zu 2) vom 23.12.2010 sehen wir ab.

Sechs einfache Abschriften anbei.



Dr. Christopher Frantzen
Rechtsanwalt